

Änderungen in der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen
- Arbeitsfassung -

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen hat in ihrer Sitzung am 25.09.2020 folgende vierte Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I. S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.07.2017 I 2808

- Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S.225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsbereich

(1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 6 KGG und führt den Namen

- Zweckverband Abfallverwertung Südhessen -.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Darmstadt.

(3) Mitglieder des Verbandes sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Müllabfuhrzweckverband Odenwald (MZVO)/Landkreis Odenwald.

(4) Der ZAS verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe und hält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.

(5) Dem ZAS können weitere Mitglieder beitreten.

(6) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreise Darmstadt-Dieburg und Odenwald.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse

(1) Aufgabe des ZAS ist der Betrieb seiner Anlagen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

(2) Die Pflicht zur Abfallentsorgung wird von den Verbandsmitgliedern nicht auf den ZAS übertragen. Der ZAS wird für seine Mitglieder lediglich als Drittbeauftragter nach § 22 S. 1 KrWG tätig.

(3) Die Aufgaben des ZAS umfassen insbesondere auch

a) die Einleitung und Durchführung der erforderlichen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einrichtung neuer bzw. die Änderung bestehender ortsfester Abfallentsorgungsanlagen des ZAS und

b) die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge für verfüllte Deponien im Verbandsbereich, die Eigentum des ZAS sind.

(4) Das Einsammeln von Abfällen sowie der Transport zu den vom ZAS betriebenen Anlagen ist nicht Aufgabe des ZAS. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen überlassenen Abfälle, unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, in den vom ZAS oder von seinen Mitgliedern betriebenen Anlagen zu entsorgen.

(5) Der ZAS ist berechtigt,

a) Gebühren oder Entgelte zu fordern für Abfälle, die nicht der Entsorgungspflicht der Mitglieder unterliegen und direkt an die Anlagen des ZAS geliefert werden,

b) allen Geschäften nachzugehen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, seine Aufgaben zu fördern. Dies gilt auch für den Bereich der Abfallverwertung.

(6) Brennbare Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Einzugsbereichsregelungen dies zulassen und die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anlieferungsmengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung der Verbandsmitglieder zu minimieren.

§ 3 Anlagenübergang

(1) Soweit der Verband einzelne Anlagen nicht bereits vertraglich von seinen Mitgliedern übernommen hat, kann er von seinen Mitgliedern, nach Maßgabe der von diesen dazu gefaßten Beschlüssen, die in ihren jeweiligen Gebieten betriebenen und künftig zu betreibenden ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen übernehmen. Dabei tritt der ZAS in alle Rechte und Pflichten ein. Die grundsätzliche Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe verbleibt jedoch bei dem ZAS-Mitglied. Ist ein Eintritt in von Dritten erworbene Nutzungsrechte nur unter Mitwirkung der Dritten möglich, hat das Verbandsmitglied auf die notwendige Mitwirkungshandlung hinzuwirken. Ist die Erlangung vertraglicher Nutzungsrechte eines Verbandsmitgliedes an Abfallentsorgungsanlagen Dritter nur mit der Maßgabe möglich, daß sich der Adressat der betreffenden abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Betriebsführung vorbehält, so kann sich der Eintritt des ZAS in das Nutzungsrecht im Einzelfall auf die Übernahme des betreffenden Objekts in die Trägerschaft beschränken.

(2) Übernimmt der ZAS in Betrieb befindliche oder noch weiterer Maßnahmen bedürftige Objekte seiner Mitglieder oder tritt er gemäß Abs. 1 in Nutzungsrechte ein, sollen bezüglich der Übernahme und des Eintritts in die Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelung in Abs. 1 in Übereinstimmung mit § 12 KGG gesonderte Verträge abgeschlossen werden.

(3) Bei künftigen Verträgen sind die bisherigen Verträge zu beachten.

§ 4 Organe

Organe des ZAS sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 25.000 Einwohner eine Verbandsvertreterin bzw. einen Vertreter. Sind andere Zweckverbände Mitglieder des ZAS, entsenden diese Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter, die durch die Zweckverbände entsandt werden, wird nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung des Satzes 1 bestimmt.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem ZAS aus, endet damit die Tätigkeit seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter. Wird ein Verbandsmitglied mit einem anderen vereinigt, scheiden die Vertreterinnen bzw. Vertreter beider Verbandsmitglieder aus; das neue Verbandsmitglied entsendet neue Vertreterinnen bzw. Vertreter.

(3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(4) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertreterin bzw. für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfalle die Rechte der Vertreterin bzw. des Vertreters ausübt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, so gilt § 34 KWG entsprechend. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen bzw. als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach einer Satzung gem. §17 Abs. 4 KGG i.V.m. § 27 HGO.

(6) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisung für die Beschlußfassung, insbesondere für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des ZAS. Sie beschließt über die Aufgaben, die ihr das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des ZAS.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen bzw. ihrer Stellvertreter,
- b) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich der Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Entsorgungsentgelte und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
- c) der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- d) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- e) die Einleitung abfall- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren,
- f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere bei Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 18 HGO,
- h) die Genehmigung von Rechtsgeschäften des ZAS mit Verbandsmitgliedern und mit Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
- i) die Auflösung des ZAS und die Verteilung des Vermögens.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Es soll ein Haupt- und Finanzausschuß bestellt werden, im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Ausschussmitglieder werden durch Wahl gemäß § 62 Abs. 1 HGO durch die Verbandsversammlung bestimmt. Im Verhinderungsfall wird das

Ausschussmitglied durch die Person vertreten, die von dem zuständigen Verbandsmitglied nach § 15 Abs. 2 S. 6 KGG zum Stellvertreter für das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung bestellt worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten vorbehaltlich des Abs. 1 dem Vorstand oder einem Ausschuß übertragen. Übertragene Angelegenheiten kann sie jederzeit wieder an sich ziehen.

(4) Grundsatzfragen, insbesondere der Verkehrsandienung und der Nutzungskonzeption von Anlagen des ZAS, sind mit den betreffenden Mitgliedern abzustimmen.

§ 7 Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen bzw. drei Stellvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Verbandsversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Die Einberufung muß mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf drei Tage verkürzen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, z.B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gebührensatzung, Finanzplan, Investitionsprogramm. Im übrigen wird die HGO sinngemäß angewandt.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter bedürfen Beschlüsse über

- a) Änderungen der Verbandssatzung,
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
- c) Änderung der Verbandsaufgabe.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(5) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 52 HGO).

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus je drei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds. Diese werden von jedem Verbandsmitglied gegenüber dem ZAS benannt. Die Bestimmung der Vertreter erfolgt nach den für jedes Verbandsmitglied einschlägigen kommunalrechtlichen Vorgaben.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach einer Satzung gem. § 17 Abs. 4 KGG i.V.m. § 27 HGO.

(4) Im übrigen gilt § 41 HGO sinngemäß.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

(1) Der Verbandsvorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAS, soweit sie nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Die/der Vorsitzende des Verbandsvorstandes beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und

dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlussfassungen des Vorstandsvorstands können auch im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren erfolgen, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht, der Vorsitzende des Vorstandsvorstands diese durch einen schriftlichen Vorschlag einleitet und dieser jedem Mitglied des Vorstands zugeht. Die Zustimmung ist von jedem Mitglied auf dem Dokument durch Unterschrift zu erteilen.

§ 12 Sitzungsteilnahme Dritter

Der Vorstand kann jederzeit Dritte zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 13 Beirat Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Beim ZAS kann ein Beirat mit beratender Funktion für Fragen des Abfallbereichs gebildet werden. Der Beirat berät den Vorstand. Er ist kein Verbandsorgan im Sinne von § 14 Satz 2 KGG.

(2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, gemeinsam berührende Angelegenheiten im Abfallbereich unter dem Gesichtspunkt gemeinsamer Planung und dem Betrieb gemeinsamer Einrichtungen zu beraten. Hierbei sollen insbesondere die Vorgaben des Abfallrechts in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden.

(3) Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Verfahren, wird durch Beschluß des Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes auf dessen Vorschlag.

§ 14 Finanzbedarf

(1) Die Anlagen des ZAS sind kostendeckend zu betreiben. Der ZAS erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen kostendeckende Gebühren oder Entgelte von den Anlieferern. Die Gebühren legt er in einer Gebührensatzung fest. Zu erzielende Nebenerträge aus schuldrechtlichen Vereinbarungen mit einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritten sind zur Kostendeckung zu verwenden.

(2) Soweit der Finanzbedarf des ZAS nicht nach Maßgabe des Abs. 1 gedeckt werden kann, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Dabei sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr diejenigen Einwohnerzahlen maßgebend, die vom Hessischen Statistischen Landesamt Wiesbaden, jeweils für den 30.06. des dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres, veröffentlicht worden sind.

§ 15

Verbandswirtschaft, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZAS finden die Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.V.m. den Vorschriften des 6. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung. Dabei sind die einzelnen Anlagen getrennt darzustellen. Der Jahresabschluss sowie Kassenprüfungen können darüber hinaus durch ein Rechnungsprüfungsamt seiner Mitglieder geprüft werden. Die Rechnungsprüfungsämter sollten hierzu möglichst abwechselnd betraut werden. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlichen bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen. Den Mitgliedern des Verbandes und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 16

Auflösung des ZAS

(1) Im Fall der Verbandsauflösung sind Vereinbarungen mit den einzelnen Verbandsmitgliedern betreffend der Rückübertragung von Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, daß die ehemaligen Verbandsmitglieder ihre Entsorgungsaufgaben erfüllen können. Die Verbandsmitglieder treffen Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

(2) Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(3) Ein Verbandsmitglied scheidet durch Austritt aus dem Verband aus, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller satzungsmäßigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsversammlung zugestimmt hat und eine Kündigungsfrist von 2 Jahren eingehalten wurde. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des ZAS erfolgen
im Darmstädter Echo.

Sie sind mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie erschienen sind.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden diese im Parlamentarischen Büro des Verbandsmitgliedes Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gem. Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.

(3) Können die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Ereignisse nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Verbandsmitgliedes Landkreis Darmstadt-Dieburg.

a) am Landratsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207,
64289 Darmstadt

b) am Amtsgebäude der Kreisverwaltung in Dieburg, Albinstraße 23,
64807 Dieburg (Haupteingang).

In diesem Falle ist die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen; auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushangs vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.

(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3.

§ 18 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den ZAS werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend angewandt, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.06.1978 in Form der am 30.04.1983 öffentlich bekanntgemachten und der zuletzt am 01.01.1991 geänderten Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Diese Satzung wurde von der Versammlung des ZAS erstmalig am 07.12.1998 beschlossen und vom RP-Darmstadt mit Datum vom 24.02.1999 genehmigt. Die Neufassung der Verbandssatzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 11.03.1999 in Kraft getreten.

Weitere Änderungen:

Neufassung	In Kraft getreten am: 11.03.1999
1. Änderungssatzung	In Kraft getreten am: 25.08.2007
2. Änderungssatzung	In Kraft getreten am: 06.09.2009
3. Änderungssatzung	In Kraft getreten am: 02.11.2012
4. Änderungssatzung	In Kraft getreten am: 25.09.2020